

Artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP I)

Wohngebiet „Westlich der Festenbergstraße“ in Düsseldorf

Auftraggeber:

xxx

xxx

xxx

Bearbeitung:

Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH

Im Löwental 76, 45239 Essen

fon: 0201 | 74 73 61-0

fax: 0201 | 74 73 61-10

mail: post@ntp-essen.de

home: www.dtp-essen.de

Essen, 21. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Datenabfrage zu planungsrelevanten Arten	5
2.3 Wirkfaktoren	6
2.4 Abschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
2.5 Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	8
2.6 Maßnahmenempfehlung	9
3 Zusammenfassung	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die xxx plant auf dem ehemaligen Werksgelände der Firma WECO die Entwicklung von Wohnraum mit bezahlbaren Mieten und hoher Wohnqualität für Normalverdiener. Die Gebäude im Plangebiet werden vollständig zurückgebaut und das Plangebiet neu überplant. Hierzu wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung soll dem 2007 novellierten Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) Rechnung getragen werden. Dies erfolgte anhand einer Potenzialanalyse mittels Messtischblattauswertung sowie einer Begehung des Plangebietes (18. Juli 2017, 10:00 bis 12:00).

Beschreibung des Plangebietes

Im Norden wird die Grenze durch die Jägerstraße gebildet, die östliche Grenze ist die Festenbergstraße. Im Westen verläuft die Grenze innerhalb von gewerblichen Nutzungen. Die südliche Grenze verläuft südlich einer Wiese, an die sich ein Parkplatz anschließt.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren müssen grundsätzlich die Belange des Artenschutzes im Rahmen einer Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sind seit dem 1. März 2010 diejenigen Arten zu berücksichtigen, die unter das Artenschutzregime der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) fallen. Weiterhin sind national geschützte Arten ebenfalls zu berücksichtigen, besonders wenn regional bedeutsame Vorkommen einer Art von der Planung betroffen sein könnten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher Verbotskatalog zum Artenschutz aufgeführt. So ist es z.B. verboten, wild lebende Tiere der „besonders geschützten Arten“ zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Bei den „streng geschützten Arten“ und den „europäischen Vogelarten“ gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, den Erhalt der Populationen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Prüfaufgaben:

- Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt?
- Werden bei „FFH-Anhang-IV-Arten“ und planungsrelevanten „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. kann dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden?
- Ist eine Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 erforderlich (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) und liegen die Voraussetzungen dazu vor (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht)?

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

2.2 Datenabfrage zu planungsrelevanten Arten

Als Grundlage zur Einschätzung des artenschutzrechtlichen Potenzials erfolgten folgende Datenabfragen:

- a) Fundortkataster
- d) Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW

Fundortkataster

Die Abfrage im Fundortkataster ergab keine Nachweise planungsrelevanter für das Plangebiet. Es liegt ein Nachweis einer Zwergfledermaus in ca. 400 m nördlicher Richtung vor.

Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW

Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in NRW vorkommenden planungsrelevanten „geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (Broschüre: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens, Düsseldorf, 2007 sowie regelmäßige Aktualisierung im Internet unter www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de).

Im Quadranten 3 des Messtischblattes 4707 (Infosystem der LANUV) werden insgesamt 22 potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ aufgeführt, davon fünf Säugetier-, 15 Vogelarten sowie eine Reptilien- und eine Libellenart.

Tabelle 1 Übersicht der Messtischblattauswertung

Übersicht der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ Messtischblatt 4707, Quadrant 3	
Säugetiere	Wasserschlauch, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Europäischer Biber
Vögel	Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz, Mittelspecht, Schwarzspecht, Eisvogel, Teichrohrsänger, Habicht, Wasserralle
Reptilien	Zauneidechse
Libellen	Asiatische Keiljungfer

2.3 Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung möglicher Projektwirkungen stellen die Bauleitplanung sowie die zu erwarteten Projektwirkungen auf die Lebensraumkomplexe dar. Die Wirkungen, die von den Maßnahmen ausgehen, können in anlage-, bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterschieden werden. Nachfolgender Text gibt eine Übersicht, mit welchen Projektwirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

Die **baubedingten Projektwirkungen** sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben. Temporäre baubedingte Eingriffe können z.B. durch Bau- und Lagerflächen sowie aufgrund benötigter Arbeitsräume entstehen. Die indirekten Wirkungen der Bauphase, wie visuelle Störreize, Lärm, Licht oder Staub, beeinträchtigen temporär, auch über ihren Ursprungsort hinaus, die jeweiligen Nachbarflächen. Die Gebäude des Werkgeländes sind noch vollständig erhalten. Somit wird es zu Störwirkungen während der Rückbauarbeiten kommen. Aufgrund der Vorbelastungen in der Umgebung ist nicht mit erheblichen Wirkungen zu rechnen

Als **anlagebedingte Projektwirkungen** gelten alle durch die Planung bzw. neue Bebauung verursachten nachhaltigen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Lebensräume. Es ist aufgrund der Bebauungsplan von einem nahezu vollständigen Eingriff in den derzeitigen Biotop und Nutzungsbestand auszugehen.. Es wird zu einem Verlust des Baumbestandes kommen, wie auch der Wiese im Süden. Der Gebäudebestand wird zudem vollständig zurückgebaut. Hierbei kann es zu Verlust für Bruthabitat für Gebäude-, Boden- und Baumbrütern kommen. Ebenso ist ein Verlust von Quartieren bzw. Schlafstätte für gebäudebewohnende Fledermausarten möglich. Durch die Entfernung der Offenlandbereich können potenzielle Habitate für Zauneidechsen verloren gehen.

Betriebsbedingte Projektwirkungen treten dauerhaft durch die angesiedelte Nutzung selbst auf. Dies sind in der Regel indirekte Wirkungen wie visuelle Störreize, Lärm, Emissionen, Licht oder Staub, die auf die angrenzenden Lebensräume wirken.

Da es sich um die Entwicklung von Wohnbauflächen handelt, ist konkret mit Lärm und Lichteinflüssen durch Autoverkehr, Straßenlaternen etc. zu rechnen. Diese Auswirkungen sind vergleichsweise gering, da sich das Plangebiet in einem Siedlungsbereich mit Wohnnutzung befindet.

2.4 Abschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zunächst erfolgte ein Abgleich hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutung des Plangebietes für die im Messtischblatt vorkommenden planungsrelevanten Arten anhand der Auswertung des Luftbildes und der Lage des Plangebietes.

Reptilien

Aufgrund des vorhandenen Mosaiks aus Gehölzbeständen und offenen Bereichen ist ein Vorkommen der Zauneidechsen nicht grundsätzlich auszuschließen. Das Plangebiet befindet sich allerdings im Siedlungsbereich Düsseldorf. Zudem besteht eine Barrierewirkung durch versiegelte Flächen (Straßen im Norden und Osten, Parkplatz im Süden, Gewerbeflächen im Westen) im Umfeld des Plangebietes.

Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldarten *Wasserfledermaus* und *Abendsegler* können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine größeren Gehölzbestände oder gar Wälder vorhanden sind. Eine vereinzelte Nutzung als Nahrungshabitat ist potenziell möglich, wenn auch unwahrscheinlich.

Da sich das Plangebiet im Siedlungsraum befindet und derzeit ein Gebäudebestand existiert sind die Arten Zwergfledermaus und *Breitflügelfledermaus* nicht auszuschließen.

Da sich keine Gewässer im Plangebiet oder dem Umfeld befinden kann das Vorkommen des *Europäischen Biebers* ausgeschlossen werden.

Vögel

Da sich weder Gewässer innerhalb des Plangebietes noch im weiteren Umfeld befinden, ist das Vorkommen von *Eisvogel*, *Teichrohrsänger* und *Wasserralle* ausgeschlossen.

Im Plangebiet sind keine Horste zu erwarten, die als Fortpflanzungsstätten von *Habicht*, *Sperber*, *Mäusebussard*, *Turmfalke* und *Waldohreule* dienen können. Nicht zuletzt, da ausreichende Jagdhabitats im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten sind.

Die *Schleiereule* ist ein Bewohner der halboffenen Landschaft. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten, die Jagd findet in Offenlandfläche wie Grünland, Brachen oder Äckern statt. Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Großstadtlage und der damit einhergehenden starken Versiegelung nicht als Habitat.

Die Arten *Mittelspecht* und *Schwarzspecht* sind vorwiegend in Wäldern beheimatet und finden im Plangebiet keine ausreichenden Habitatbedingungen vor. Aufgrund des geringen Baumbestandes ist nicht von ausreichenden Habitatbedingungen für den *Kleinspecht* auszugehen.

Grundsätzlich sind Nisthabitate vom *Mehlschwalben* an Gebäuden nicht auszuschließen.

Der *Waldkauz* ist ein Bewohner der reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Hierunter fallen auch Parks oder Friedhöfe. Das Plangebiet sowie das Umfeld sind durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt. Baumbestände sind in Form von Straßenbäumen oder Parkplatzbegrünungen vorhanden. Grünflächen sind nur untergeordnet und kleinflächig vorhanden. Somit sind Habitate nicht zu erwarten.

Eine Bedeutung des Plangebietes für die bodenbrütende Art *Feldlerche* ist ausgeschlossen. Feldlerchen besiedeln weite landwirtschaftliche Offenlandflächen. Derartige Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die *Rauchschwalbe* ist vorwiegend in der extensiv genutzten, bäuerliche Kulturlandschaft in Verbindung mit Tierhaltung zu finden. In Großstadtlandschaften – wie im Plangebiet – kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Libellen

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld ist ein Vorkommen des Plangebietes für die *Asiatische Keiljungfer* ausgeschlossen.

Fazit

Für die folgenden planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Zauneidechse
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus

2.5 Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Begehung

Zu Bewertung der Eignung für potenziell vorkommende Arten (siehe Kapitel. 2.3) wurde eine Begehung (sonnig, 25°C) durchgeführt. Im Nordwesten befindet sich das Verwaltungsgebäude. Dieses besitzt ein Flachdach mit einer Attika. Die Fassade ist glatt und weist keine Spalten auf. Im Nordosten liegt der ehemalige Parkplatz. Er ist eingerahmt von einem Baumbestand aus Buchen und Birken. Auf dem Boden hat sich aufgrund der Sukzession ein Krautbestand gebildet.

Südlich schließen sich die Fertigungsgebäude an. Während die Gebäude entlang der Festenbergstraße durch Kleingewerbe genutzt werden, sind die westlichen Gebäude ungenutzt. Ein Gebäudeteil auf der Ostseite ist bis auf die Mauern ausgebrannt. Die Gebäude sind nicht zugänglich. Es bestehen keine Einflugmöglichkeiten in Form offener oder eingeschlagener Fenster oder Türen. Die Dächer besitzen teilweise eine Dachverkleidung.

Im Süden liegt eine große Wiese, die extensiv gepflegt wird und eine dichte Grasnarbe aufweist.

Westlich der Wiese existiert ein Baumbestand, der hauptsächlich aus jungen bis mittelalten Kirschbäumen besteht. Hierunter befindet sich auch eine alte Kirsche deren Stamm aufgebrochen ist. Südlich der Fertigungsgebäude hat sich eine dichte Hecke aus Brombeeren gebildet.

Im Südosten existiert ein Gehölzbestand.

Reptilien

Im Rahmen der Begehung wurde die Fläche bei geeigneter Witterung auch nach Zauneidechsen abgesucht. Es wurden keine Individuen festgestellt.

Aufgrund des hohen und dichten Bewuchses ist die Wiese für Zauneidechsen unattraktiv. Zudem ist aufgrund der isolierten Lage der Wiese wie auch des Parkplatzes im Nordosten ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf die Nutzungen durch Fledermäuse (Kot, Fraßplätze mit Insektenflügeln, Urinstreifen) festgestellt.

Es konnten, abgesehen von der oben beschriebenen alten Kirsche, keine Spalten oder Baumhöhlen entdeckt werden die als Fortpflanzungs- und Ruhstätte für Fledermäuse in Frage kommen. Die Spalten der Kirsche sind nach oben hin offen und somit nicht vor Niederschlägen geschützt. Daher stellen sie keine attraktiven Ruheplätze für Fledermäuse dar.

Grundsätzlich können im Bereich der Attika oder der Dachverkleidungen Spalten als Schlafstätten für Fledermäuse dienen. Hierbei ist von Einzelschlafplätzen und Zwischenquartieren auszugehen, da diese Bereiche nicht frostsicher sind.

Für Fledermausarten, die den Untersuchungsraum potenziell zur Jagd nutzen, besteht ein möglicher Verlust von Teilen des Nahrungshabitates, was jedoch beim Größenverhältnis zu deren jeweiligen Gesamtlebensraum als nicht erheblich zu beurteilen ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung wichtige Flugrouten betroffen sind.

Vögel

Wie bereits beschrieben wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die als Nisthabitat dienen können. Es konnten im Rahmen der Begehung keine Nester von Mehlschwalben festgestellt werden. Die Nester werden aus dünnflüssigen Lehm, feuchte Erde, ferner Pflanzenteile gebaut. Das Baumaterial wird meist von Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen. Derartige feuchte Stellen fehlen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld.

Der Baum- und Strauchbestand, insbesondere die Brombeerhecke, stellen Bruthabitate für die weiteren besonders geschützten Vogelarten dar.

Diese im Plangebiet zu erwartenden, nicht gefährdeten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, sodass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind.

2.6 Maßnahmenempfehlung

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen, und der artspezifischen Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten, kann ein Vorkommen vieler planungsrelevanter Vogelarten aufgrund ihrer individuellen Lebensraumansprüche im Gebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Irr- oder temporären Nahrungsgästen ist nicht auszuschließen. Von einer Beeinträchtigung dieser Arten auf Populationsebene durch die Bauleitplanung ist dann aber nicht auszugehen.

Für Baufeldfreimachung sind die gesetzlichen Schutzzeiten für Brutvögel zu berücksichtigen und die Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person auf Besatz zu untersuchen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch Gebäudeabriss zu verhindern, sind einige Hinweise bezüglich des Bauablaufs bzw. der Abrissarbeiten zu beachten.

Es sind die im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Schlafplatz sensiblen Gebäudebereiche (Dach- und Fassadenverkleidung und Rolladenkästen) separat und von Hand abzutragen und über Nacht offen zu lassen, um spaltenbewohnenden Individuen die Möglichkeit zum Ausflug zu geben. Danach kann der Abriss in der üblichen Abfolge erfolgen.

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter des mit den Abrissarbeiten beauftragten Unternehmens über die Problematik, wie mit aufgefundenen Fledermäusen umzugehen ist, hinzuweisen. Werden hängende oder hilflose Fledermäuse angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die UNB entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

3 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Begutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen für die (nach LANUV (2017) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln sind Rodungsarbeiten außerhalb des genannten Schutzzeitraums durchzuführen. Weiter sind Vermeidungsmaßnahmen beim Rückbau der Gebäude zu beachten.

Insgesamt ergibt sich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Essen, 21. Juli 2017

Fotodokumentation: (18. Juli 2017)
Bildquellen: eigener Fotobestand



Abbildung 1 Frontseite des Verwaltungsgebäudes



Abbildung 2 Rückseite des Verwaltungsgebäudes



Abbildung 3 Westliche Produktionsgebäude



Abbildung 4 Wiese im Süden des Plangebietes



Abbildung 5 Parkplatz mit frühem Sukzessionsstadium und Baumbestand im Hintergrund



Abbildung 6 Blick auf den Parkplatz von östlicher Richtung



Abbildung 7 Östliche Gebäude, rechts der abgebrannte Gebäudeteil



Abbildung 8 Hochgewachsene Brombeerhecke



Abbildung 9 Wiese mit dichter Krautschicht im Süden des Plangebietes



Abbildung 10 Gehölzbestand im Südwesten



Abbildung 11 Alter Kirschbaum mit durchbrochenem Stamm